

## **Kein Schweizer Trust – Dafür Liberalisierung der Familienstiftung**

Zürich, 01.12.2023

Die Rechtskommission des Ständerats gab mittels [Medienmitteilung vom 8. November 2023](#) bekannt, dass sie den Antrag des Bundesrates, der die Abschreibung der [Motion](#) „Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung“ fordert unterstützt. Der Bundesrat hat die Abschreibung des Vorstosses beantragt, nachdem ein entsprechender Vorentwurf, insbesondere in Bezug auf die steuerrechtlichen Aspekte, in der Vernehmlassung von mehreren Seiten kritisch beurteilt wurde. Die Rechtskommission ist zum Schluss gekommen, dass die vorgeschlagene steuerrechtliche Behandlung den Trust unattraktiv machen würde und alternative Umsetzungsmöglichkeiten begrenzt sind. Anstatt die Idee des Schweizer Trusts weiterzuverfolgen, spricht sich die Kommission deshalb für die Liberalisierung der Schweizer Familienstiftung aus. Entsprechend beantragt sie die Annahme der [Motion](#) von Ständerat Thierry Burkart „Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben“.

Aktuell sieht die Familienstiftung gemäss Art. 335 ZGB vor, dass keine Ausschüttungen zu Unterhaltszwecken vorgenommen werden dürfen. Ausschüttungen dürfen einzig der Erziehung, Ausstattung und Unterstützung von Angehörigen oder ähnlichen Zwecken dienen. Entsprechend hat das Bundesgericht in BGE 71 I 265 reine Unterhalts- oder Genussstiftungen, die der Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhaltes dienen, für unzulässig erklärt und am Verbot von Art. 335 ZGB festgehalten. Dieses Verbot führt dazu, dass die Familienstiftung in der Schweiz als toter Buchstabe gilt.

Dem schweizerischen Recht fehlt somit ein taugliches und im internationalen Kontext wettbewerbsfähiges Instrument für eine familiäre Vermögens- und Nachlassplanung, weshalb in der Praxis oftmals ein Ausweichen auf ausländische (insbesondere angelsächsische Trusts oder liechtensteinischen Familienstiftungen) beobachtet werden kann. Entsprechend ist die Position der Rechtskommission zu begrüssen, um einem Abfluss von Vermögen ins Ausland entgegenzuwirken und den Standort Schweiz zu stärken.

Durch die Aufhebung des Verbots von Unterhaltsstiftungen müsste Art. 335 ZGB nur geringfügig geändert werden. Auch in steuerlicher Hinsicht wäre der Anpassungsbedarf überschaubar, da Familienstiftungen – anders als Trusts – grundsätzlich als Steuersubjekte gelten. Zwar kann die Belastung der Einlage von Vermögen in die Stiftung mit der kantonalen Erbschafts- oder Schenkungssteuer in Kombination mit der Besteuerung der Ausschüttungen als Einkommen in vielen Fällen eine zu hohe fiskalische Hürde darstellen. Verhindern lässt sich die Doppelbelastung jedoch beispielsweise, wenn die Kantone die Einlagebesteuerung vom Verwandtschaftsgrad zwischen Stifter und Begünstigten abhängig machen. Einige Kantone haben die Erbschafts- und Schenkungssteuern –

unabhängig von Stiftungen – bereits vom Verwandtschaftsgrad abhängig gemacht. Denkbar wäre auch, dass Substanz ausschüttungen der Stiftung nicht der Einkommenssteuer unterworfen würden. Bei Familienstiftungen mit fixen Begünstigungen ist auch eine steuerlich transparente Behandlung denkbar.

Als Anwaltskanzlei mit Standorten in der Schweiz und Liechtenstein setzen wir uns klar für diese Liberalisierungstendenz ein, um schweizerischen Privatpersonen auch in der Schweiz eine flexible und im internationalen Kontext wettbewerbsfähige Vermögens- und Nachlassplanung anbieten zu können.

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen RAin Sandra Strahm von Schwärzler Rechtsanwälte gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns.

### **Schwärzler Rechtsanwälte**

MLaw Sandra Strahm

Tödistrasse 67

8027 Zürich

Schweiz

T +41 44 482 70 20

[www.s-law.com](http://www.s-law.com)

